

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER

NEBENDIENSTLEISTER FÜR RECHTSTRÄGER UND DIE ABÄNDERUNG

DES TREUHÄNDERGESETZES SOWIE WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 20. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
2.1 Einhaltung internationaler Standards	10
2.2 Nationaler Regulierungsbedarf	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
3.1 Tätigkeiten der Nebendienstleister für Rechtsträger	13
3.2 Aufsicht über Nebendienstleister für Rechtsträger	16
3.3 Registrierungspflicht und Ausnahmen	16
3.4 Voraussetzung der Gewerbsmässigkeit	17
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	20
4.1 Gesetz über die Nebendienstleister für Rechtsträger (NDfR-Gesetz).....	20
4.2 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)	45
4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz)	45
4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).....	45
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	47
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	47
7. Regierungsvorlagen	49
7.1 Gesetz über Nebendienstleister für Rechtsträger (NDfR-Gesetz)	49
7.2 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)	75

7.3	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz).....	77
7.4	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).....	79

ZUSAMMENFASSUNG

Anlässlich der Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG) im Jahre 2021 wurden die Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger vom Anwendungsbereich des GewG ausgenommen. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde die Definition des Dienstleisters für Rechtsträger mit der Begründung aufgehoben, dass sämtliche Dienstleister, die Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) berufsmässig und auf Rechnung Dritter nachgehen, von den Sorgfaltspflichten umfasst sein sollen, unabhängig davon, aufgrund welcher Bewilligung die Tätigkeit ausgeübt wird. Altrechtliche Gewerbebewilligungen bleiben längstens bis zum 31. Dezember 2025 aufrecht. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass Tätigkeiten als Dienstleister für Rechtsträger berufsmässig und auf Rechnung Dritter zukünftig nur noch mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz (TrHG), einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz) oder einer Bewilligung nach dem Rechtsanwaltsgesetz (RAG) ausgeübt werden können. Jedoch wurden die Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger in keinem dieser Spezialgesetze als Vorbehaltstätigkeit aufgenommen, sodass Lücken in der Aufsicht bestehen. Die grosse Anzahl von Anfragen bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein bezüglich der spezialgesetzlichen Bewilligungspflicht der Dienstleister für Rechtsträger zeigt, dass Rechtsunsicherheit bei den Normunterworfenen herrscht.

Hinzu kommen die internationalen Verpflichtungen (6. Geldwäscherei-Richtlinie; Art. 47 Abs. 2 bzw. 4. Geldwäscherei-Richtlinie; Empfehlung 28(b) der Financial Action Task Force (FATF)), welche künftig für Dienstleister für Rechtsträger eine Zulassungs- bzw. Registrierungspflicht vorsehen, (wie bisher in der 4. Geldwäscherei-Richtlinie festgelegt), sodass diese Personen die fit & proper- Anforderungen zu erfüllen haben.

Durch die Schaffung eines Gesetzes über Nebendienstleister für Rechtsträger soll in Liechtenstein ein neuer und international anerkannter Finanzintermediär entstehen, dessen Tätigkeiten im Wesentlichen Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG entsprechen. Das neue Gesetz über Nebendienstleister für Rechtsträger (NDfR-Gesetz) soll praxisgerecht ausgestaltet werden und auch den internationalen fit & proper-Anforderungen entsprechen.

Die Rechtsgrundlagen für Dienstleister für Rechtsträger sollen folglich einer umfassenden Revision zugeführt werden. Ein zentrales Element stellt die Etablierung eines Aufsichtssystems hinsichtlich der fit & proper-Anforderungen für Nebendienstleister für Rechtsträger dar. Hierzu soll ein Registrierungssystem eingeführt werden, in dessen Rahmen insbesondere sichergestellt wird, dass die registrierten Personen fachlich kompetent und vertrauenswürdig sind, sodass die in der 4. und 6. Geldwäscherei-Richtlinie und den FATF-Empfehlungen 2012 vorgesehene Überprüfung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Nebendienstleister für Rechtsträger vollumfänglich gewährleistet ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsichtsregelungen lehnt sich an bestehende Finanzmarktaufsichtsgesetze an.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz (AJU)

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)

Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)

Verband der Personen nach Art. 180a PGR (VP 180a)

Vaduz, 28. Oktober 2025

LNR 2025-1589

1. AUSGANGSLAGE

Anlässlich der Umsetzung der 4. Geldwäscherei-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2015/849)¹ wurde der Tätigkeitskatalog des Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG² neu formuliert. Diese Tätigkeiten konnten in Liechtenstein (wie in Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG a.F. festgehalten) von folgenden Personen erbracht werden:

- Treuhändern und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b oder c des Treuhändergesetzes (TrHG);³
- Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz);⁴
- natürlichen und juristischen Personen mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem Gewerbegesetz (GewG).⁵

In Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG a.F. wurden somit jene Berufsgruppen erfasst, die nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG sorgfaltspflichtig sind. Der Begriff "Dienstleister für

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

² Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) i.d.F. vom 1. September 2017 – 30. November 2017, LGBl. 2009 Nr. 47.

³ Treuhändergesetz vom 8. November 2013 (TrHG), LGBl. 2013 Nr. 421.

⁴ Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426.

⁵ Gewerbegesetz vom 30. September 2020 (GewG), LGBl. 2020 Nr. 415.

Rechtsträger" orientierte sich an dem international verbreiteten Begriff "Trust and Company Service Provider" und entstammte den FATF-Empfehlungen. Ergänzend wurde in Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG a.F. eine Definition des Begriffs "Dienstleister für Rechtsträger" aufgenommen. Hinsichtlich der Personen mit einer Bewilligung nach dem GewG wurde festgehalten, dass für eine solche Gewerbebewilligung die Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 bis 5 SPG in Betracht kommen könnten, sofern es sich nicht um spezialgesetzlich zu bewilligende Tätigkeiten handelte, wie beispielsweise qualifizierte Verwaltungsmandate nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)⁶. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Überprüfung der Dienstleistungsrichtlinie⁷ durch den EFTA-Gerichtshof hingewiesen. Sofern es infolge des Urteils des EFTA-Gerichtshofes⁸ zu einer Aufhebung der generellen Bewilligungspflicht für gewerbsmässig tätige Personen nach Art. 7 GewG kommen würde, hätte dies unter Umständen zur Folge, dass die in der 4. Geldwäscherei-Richtlinie und den FATF-Empfehlungen 2012 vorgesehene Überprüfung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Gewerbetreibenden nicht mehr gewährleistet wären. Hierzu wurde im BuA Nr. 14/2020 angemerkt, dass es erforderlich werden könnte, künftig Gewerbetreibende anderen Massnahmen zu unterwerfen, beispielsweise durch die Unterstellung unter eines von der FMA oder der RAK zu vollziehenden Spezialgesetzes. Aktuell würde eine Prüfung der fachlichen Eignung bei jenen Personen erfolgen, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG ausüben, die einer spezialgesetzlichen Bewilligungspflicht der FMA unterliegen. Davon umfasst sind Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie Personen nach dem 180a-Gesetz. Damit fehlte jedoch eine Prüfung der fachlichen Eignung bei den Gewerbetreibenden, welche nicht spezialgesetzlich zu bewilligende Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG ausüben.

⁶ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

⁷ Richtlinie 2006/123/EG.

⁸ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15.

Die Regierung erkannte die Notwendigkeit, diese Thematik einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls nach dem GewG zu bewilligende Tätigkeiten in Spezialgesetze, wie beispielsweise das TrHG, zu verlagern, um die Prüfung der fachlichen Eignung zu gewährleisten. Diese Thematik sollte nach Ansicht der Regierung im Rahmen der Gewerberechtsreform adressiert werden.⁹ In der Folge wurde anlässlich der Totalrevision des GewG im Jahr 2021 die Thematik der gewerberechtlichen Dienstleister für Rechtsträger neuerlich geprüft. Im Einklang und in Umsetzung der Finanzplatzstrategie der Regierung vom Februar 2019¹⁰ wurde mit der Ausnahme der Dienstleister für Rechtsträger vom Geltungsbereich des GewG sichergestellt, dass finanzmarktnahe Tätigkeiten einer einheitlichen, angemessenen und wirkungsvollen Aufsicht unterstehen. Damit wurden auch die in der Verwaltungspraxis auftretenden Abgrenzungsprobleme wegen der geteilten Zuständigkeit zwischen der FMA und dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) im Zusammenhang mit sorgfaltspflichten-, straf- und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen bereinigt. Im Ergebnis wurden Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger, wie sie in Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG i.d.g.F. aufgeführt sind, gänzlich vom Anwendungsbereich des GewG ausgenommen. Dies hatte zur Folge, dass die Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger nicht mehr mittels einer Gewerbebewilligung ausgeübt werden können. Die bestehenden Gewerbebewilligungen bleiben längstens bis zum 31. Dezember 2025 aufrecht. Die Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG können gemäss den Erläuterungen im BuA Nr. 14/2020 nur noch mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit nach dem TrHG, einer Bewilligung nach dem 180a-Gesetz oder einer Bewilligung nach dem Rechtsanwalts-gesetz (RAG)¹¹ ausgeübt werden.¹² Jedoch wurden die Tätigkeiten der

⁹ BuA 2016 Nr. 159, S. 35 ff.

¹⁰ <https://www.regierung.li/files/attachments/Finanzplatzstrategie-fuer-Liechtenstein.pdf?t=638110166791715547>.

¹¹ Rechtsanwalts-gesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415.

¹² BuA 2020 Nr. 14, S. 68.

Dienstleister für Rechtsträger in keinem dieser Spezialgesetze als Vorbehaltstätigkeit aufgenommen, sodass Lücken in der Aufsicht bestehen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Einhaltung internationaler Standards

Die FATF-Empfehlungen aus 2012 sowie die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie (4. GW-RL) sahen für die Dienstleister für Rechtsträger eine Prüfung der fachlichen Eignung sowie eine Integritätsprüfung jener Personen vor, die eine leitende Funktion innehaben oder wirtschaftliche Eigentümer der Dienstleistungsunternehmen sind. Ebenso sieht das AML-Package der EU (genauer die 6. GW-RL) künftig für Dienstleister für Rechtsträger eine Zulassungs- bzw. Registrierungspflicht vor und legt (wie bisher) fest, dass diese Personen die fit & proper-Anforderungen zu erfüllen haben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 6. GW-Richtlinie; Art. 47 Abs. 2 4. GW-Richtlinie). Somit ist auch aus internationaler Sicht Handlungsbedarf gegeben.

Um den (künftigen) internationalen Verpflichtungen (6. GW-Richtlinie; Art. 47 Abs. 2 4. GW-Richtlinie; Rec.-FATF. 28 (b)) nachzukommen, müssen Dienstleister für Rechtsträger eine fachliche Eignung nachweisen und die Zuverlässigkeit der Dienstleister sowie der wirtschaftlichen Eigentümer überprüft werden. Die Umsetzung der internationalen Standards im vorgeschlagenen neuen Gesetz und die konsequente Überwachung durch die FMA stellen sicher, dass der liechtensteini-sche Finanzplatz weiter gestärkt wird. Somit sollen sowohl die Anforderungen der FATF als auch diejenigen des AML-Package im neuen Gesetz gänzlich erfüllt werden.

2.2 Nationaler Regulierungsbedarf

Vor dem Hintergrund, dass infolge der Abänderung des GewG nur noch Personen mit einer spezialgesetzlichen Bewilligung nach dem TrHG, dem 180a-Gesetz oder dem RAG Tätigkeiten als Dienstleister für Rechtsträger berufsmässig erbringen können, kam es in den vergangenen Jahren zu Fragestellungen und Anregungen bei der FMA. Dabei scheint die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zwingend notwendig, da die FMA einzig auf Basis von Erläuterungen im BuA Nr. 14/2020 keine spezialgesetzlichen Bewilligungen zur Erbringung von Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erteilen kann und im Falle einer unerlaubten Tätigkeitsausübung auch keine Sanktionsbefugnis hat.

Die derzeit bestehenden Auslegungsschwierigkeiten und Lücken in der Aufsicht zeigen klar auf, dass ebenso aus nationaler Sicht Handlungsbedarf gegeben ist.

Alle diese Gründe hat die Regierung zum Anlass genommen, um den im BuA Nr. 159/2016, S. 35 ff. ursprünglich aufgebrachten Vorschlag, die nach dem GewG zu bewilligenden Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger in Spezialgesetze, wie beispielsweise dem TrHG, zu verlagern, neuerlich einer Prüfung zu unterziehen.

Nach einer eingehenden Überprüfung einer allfälligen Unterstellung der Gruppe der Dienstleister für Rechtsträger unter die bestehenden Berufsgesetze, wie beispielsweise unter das TrHG, gelangt die Regierung zum Ergebnis, dass dies nicht zielführend und praxistauglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die für die Ausübung der Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger vorgeschriebenen Voraussetzungen im Rahmen einer Treuhänderbewilligung (einer Bewilligung nach dem 180a-Gesetz oder dem RAG) sehr hoch sind und eine Zulassungsbarriere für alt-gewerberechtlich bewilligte Personen und Neuinteressenten am Finanzplatz wäre.

Eine Zulassung nach TrHG verlangt beispielsweise eine mehrjährige praktische Berufserfahrung, einen Ausbildungsnachweis, eine Treuhänderprüfung, eine Haftpflichtversicherung und die Bestellung einer externen Revisionsstelle. In der Folge ist der Bewilligungsinhaber dem strengen laufenden Aufsichtssystem nach dem TrHG unterstellt, wie beispielsweise der jährlichen Aufsichts- und Abschlussprüfung, was zugleich mit einem Kostenaufwand verbunden ist. Ebenso knüpft das 180a-Gesetz an bestimmte Zulassungsvoraussetzungen an, beispielsweise eine einjährige Berufserfahrung und einen Ausbildungsnachweis. Hinzu kommt, dass eine Bewilligungspflicht nach dem 180a-Gesetz an ein Anstellungsverhältnis zu einem Treuhänder bzw. zu einer Treuhandgesellschaft knüpft und die Bewilligung lediglich an natürliche Personen erteilt wird.

Durch die Schaffung eines Gesetzes für Nebendienstleister für Rechtsträger mit berufsspezifischen Einstiegsbarrieren, unter Aufsicht der FMA, werden in diesem Sinne die Interessen der alt-gewerberechtlich bewilligten Personen berücksichtigt, die nach Ablauf der Übergangsfrist gezwungen wären, für die Ausübung der Tätigkeiten der Nebendienstleister für Rechtsträger beispielsweise die Treuhänderprüfung abzulegen und sich den strengen Anforderungen und einer laufenden Aufsicht nach dem TrHG zu unterwerfen, ohne aber den umfassenden Beruf des Treuhänders ausüben zu wollen. Dasselbe gilt auch für Neuinteressenten.

Die Nebendienstleister für Rechtsträger stellen eine eigene Berufsgruppe, ähnlich der Personen nach dem 180a-Gesetz, dar.

Im Rahmen der Schaffung eines eigenen Gesetzes für Nebendienstleister für Rechtsträger kann sodann die Vertrauenswürdigkeit und die fachliche Eignung ausschliesslich auf diese Personen und die Anforderungen deren spezifischen Tätigkeit zugeschnitten werden.

Damit keine Ungleichbehandlung zu bewilligten Personen nach dem 180a-Gesetz entsteht, ist die fachliche Eignung etwas niedriger anzusetzen und anhand einer Ausbildung oder bisherigen beruflichen Laufbahn zu messen. Entsprechend den nach 180a-Gesetz Bewilligten sind keine Haftpflichtversicherungsverpflichtung und keine jährliche Aufsichts- und Abschlussprüfung durch eine externe Revision vorgesehen. Ebenso erachtet es die Regierung für sinnvoll, anstelle einer Bewilligungs- eine Registrierungspflicht für Nebendienstleister für Rechtsträger einzuführen (ähnlich dem Token und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG¹³).

Die Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG sollen somit als registrierungspflichtige Vorbehaltstätigkeiten in einem eigenen Gesetz etabliert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG von fachlich geeigneten vertrauenswürdigen Personen erbracht werden, welche einer Aufsicht durch die FMA unterstehen.

Vor all diesen Hintergründen ist die Schaffung eines eigenen Gesetzes geboten und sind die Tätigkeiten der Dienstleister für Rechtsträger in ein Spezialgesetz aufzunehmen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Tätigkeiten der Nebendienstleister für Rechtsträger

Zum Tätigkeitskatalog der Nebendienstleister für Rechtsträger sollen folgende Tätigkeiten gehören:

¹³ Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBl. 2019 Nr. 301.

- Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für einen Rechtsträger;
- Ausübung der Funktion eines Stiftungsrats einer Stiftung oder eines ähnlichen Rechtsträgers oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen.

Diese Tätigkeiten dürfen neben Treuhändern, bewilligten Personen nach dem 180a-Gesetz und Rechtsanwälten künftig auch von Nebendienstleistern für Rechtsträger gewerbsmässig ausgeübt und angeboten werden. Im TrHG und 180a-Gesetz ist entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis jeweils ein Verweis auf das Gesetz über Nebendienstleister für Rechtsträger aufzunehmen.

Zu den in Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 SPG angeführten "Gründungstätigkeiten" ist klarstellend hervorzuheben, dass es sich hierbei wie bisher um eine explizite Vorbehaltstätigkeit von bewilligten Treuhändern bzw. Treuhandgesellschaften handelt. In Liechtenstein darf nicht jedermann geschäftsmässig sogenannte "Treuhandgründungen" (im eigenen Namen und auf fremde Rechnung) vornehmen (vgl. Art. 2 Bst. a TrHG). Mit dieser Vorbehaltstätigkeit der Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften wird sichergestellt, dass nur besonders qualifizierte Personen

Treuhandgründungen vornehmen dürfen. Selbst liechtensteinischen Rechtsanwälten ist die Vornahme dieser treuhänder- bzw. fiduziarischen Gründungstätigkeit nur mittels einer eingeschränkten Treuhänderbewilligung gestattet. Ebenso ist es natürlichen Personen mit einer Bewilligung nach Art. 180a PGR nicht gestattet, Treuhandgründungen vorzunehmen. Unter Gründungstätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 SPG, wie sie den Treuhändern bzw. Treuhandgesellschaften vorbehalten ist (vgl. Art. 2 Bst. a TrHG), wird eine umfassende Betreuung im Rahmen eines Gründungsprozesses, welche typischerweise mit einer zielgerichteten Beratung in Bezug auf die Wahl der optimalen Gesellschaftsform, der Erstellung der relevanten Gründungsdokumente und/oder der umfassenden Vertretung gegenüber den Behörden verbunden ist, verstanden. Bei einem Rechtsanwalt, der einen Mandanten im Einzelfall bzw. für einzelne Handlungen basierend auf einer Vollmacht (im fremden Namen und auf fremde Rechnung) im Rahmen eines Gründungsaktes beim Handelsregister vertritt, ist hingegen nicht von einer Gründungstätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG bzw. Art. 2 Bst. a TrHG auszugehen. Ebenso ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die geschäftsmässige "Übernahme einer Treuhänderschaft" bzw. "Funktion eines Trustees eines Trusts" nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 4 SPG, 2. Satzteil, eine Vorbehaltstätigkeit von bewilligten Treuhändern bzw. Treuhandgesellschaften darstellt (vgl. Art. 2 Bst. b TrHG). Wiederum ist selbst liechtensteinischen Rechtsanwälten die geschäftsmässige Übernahme einer Treuhänderschaft nach Art. 897 PGR (Trustee eines Trusts) nur mittels einer eingeschränkten Treuhänderbewilligung gestattet. Ebenso ist es natürlichen Personen mit einer Bewilligung nach Art. 180a-PGR nicht gestattet, geschäftsmässig Treuhänderschaften nach Art. 897 PGR zu übernehmen. Folglich können die in Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 und 4 SPG, 2. Satzteil genannten Tätigkeiten nach wie vor nur von Personen mit einer Treuhänderbewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit rechtmässig ausgeübt werden.

3.2 Aufsicht über Nebendienstleister für Rechtsträger

Aufgrund der internationalen Vorgaben und Gesetzeslücken auf nationaler Ebene erscheint es notwendig, die Nebendienstleister für Rechtsträger in ein Aufsichtssystem zu etablieren, wie dies für andere Finanzmarktteilnehmer der Fall ist. Die Ausgestaltung dieses Aufsichtssystems soll sich im Grundsatz an anderen bestehenden Aufsichtssystemen orientieren. Als zentrale Behörde und Anlaufstelle erscheint die FMA geeignet, so wie dies auch in anderen Aufsichtsgesetzen vorgesehen ist. Hinsichtlich der gesetzestechnischen Umsetzung der neu zu schaffenden Aufsicht erfolgt eine Anlehnung an bestehende, ähnliche Rechtsgrundlagen. Ziel ist es, das Gesetz über Nebendienstleister für Rechtsträger schlank und anwenderfreundlich zu gestalten.

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen im Anhang zum Finanzmarktaufsichtsgesetz geregelt werden. Neben den Registrierungsgebühren sind jährliche Grundgebühren, leistungsbezogene Gebühren, Gebühren für Entscheidungen, Verfügungen, Bescheinigungen und besondere Dienstleistungen vorgesehen. Die Gebührenhöhe wird sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes richten. Sie soll verhältnismässig und zumutbar ausgestaltet werden.

3.3 Registrierungspflicht und Ausnahmen

Um als Nebendienstleister für Rechtsträger tätig werden zu können, bedarf es einer vorgängigen Registrierung bei der FMA. Bei Vorliegen eines Antrags auf Registrierung sowie der Erbringung von Nachweisen über die fachliche Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit hat die FMA längstens binnen sechs Wochen darüber zu entscheiden. Bei Verweigerung der Registrierung steht, wie bei sonstigen Entscheidungen auch, die Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommision und im Weiteren an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Registrierung erfolgt bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen für Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG (vorbehaltlich der Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Bst. a und b TrHG).

Ausgenommen von der Registrierungspflicht ist die Ausübung der in Art. 2 genannten Tätigkeiten für ein Unternehmen, das eine finanzmarktrechtliche oder gewerberechtliche Bewilligung innehat sowie der in Art. 2 Bst. a und c genannten Tätigkeiten für einen Rechtsträger, an dessen Vermögenswerten das Organ selbst oder direkte Familienangehörige begünstigt sind bzw. von diesen selbst in den Rechtsträger eingebracht wurden. Ein weiterer Ausnahmetatbestand stellt die Ausübung der in Art. 2 Bst. a und c genannten Tätigkeiten in einer inländischen öffentlich-rechtlichen Verbandsperson dar.

3.4 Voraussetzung der Gewerbsmässigkeit

Nach dem SPG in der alten Fassung konnten Dienstleister für Rechtsträger definitionsgemäss nur gewerbsmässig tätig werden, da die Erbringung solcher Dienstleistungen gewerbsmässig bzw. geschäftsmässig tätigen Treuhändern, Rechtsanwälten und Gewerbetreibenden vorbehalten war. Der Begriff "berufsmässig" wurde vom SPG nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit von Treuhändern oder Rechtsanwälten verwendet. Damit hatte die Auslegung des Begriffes "berufsmässig" im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG nur eine untergeordnete Stellung. Die Spezialgesetze verwenden jedoch unterschiedliche Begriffe, wie beispielsweise geschäftsmässig im TrHG und berufsmässig im RAG. Das neue Gesetz orientiert sich am international verwendeten Begriff der Gewerbsmässigkeit (bspw. in der 4. und 6. Geldwäscherei-Richtlinie).

Die Registrierungspflicht als Nebendienstleister für Rechtsträger setzt so die "gewerbsmässige" Ausübung der jeweiligen Dienstleistungen für Dritte voraus. Damit will die Regierung private und unselbständige Dienstleistungserbringung von der

Regulierung ausnehmen. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bei einer Treuhandgesellschaft oder Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt sind, sind im Rahmen der unselbstständigen Tätigkeitsausübung (soweit auf Rechnung des Arbeitgebers tätig) nicht gewerbsmässig tätig und insofern nicht (selber) registrierungspflichtig. Eine Registrierungsspflicht würde nur dann bestehen, wenn es zu Scheinanstellungen seitens des Arbeitgebers oder sonstigen allfälligen Umgehungskonstruktionen kommt. Gewerbsmässigkeit ist grundsätzlich schon dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit selbstständig (auf eigene Rechnung und Gefahr sowie in eigener Verantwortung), regelmässig (auf Dauer angelegt, nachhaltig oder einmalig mit Wiederholungsabsicht) sowie in Ertragsabsicht (Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist) erfolgt.

Damit die Registrierungs- und die damit verbundene Sorgfaltspflicht nicht ausufernd werden und da im Inland ohnehin jede Verbandsperson nach Art. 180a PGR ein sorgfaltspflichtiges und qualifiziertes Mitglied der Verwaltung haben muss, können neben den Ausnahmetatbeständen gemäss Art. 4 Abs. 2 NDfR-Gesetz bei der Auslegung der Gewerbsmässigkeit weitere Einschränkungen sachlich gerechtfertigt sein.

Keine Gewerbsmässigkeit und somit keine Registrierungsspflicht liegt vor, wenn die Tätigkeiten nach Art. 2 NDfR-Gesetz ausschliesslich für einen eingeschränkten Personenkreis erbracht werden, der familiär verbunden ist (hier ist beispielsweise an "Single Family Offices" und deren Angestellte zu denken). Auch bei Single Family Offices, die daneben oder ausschliesslich gemeinnützige Rechtsträger verwalten, liegt keine Gewerbsmässigkeit und somit keine Registrierungsspflicht vor.

Von einer Geschäftsmässigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist zumindest dann nicht auszugehen, wenn die Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 NDfR-Gesetz als Nebenberuf zu qualifizieren ist und keine Haupteinnahmequelle darstellt. Von einer

nebenberuflichen Erbringung von Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und c NDfR-Gesetz wird ausgegangen, wenn das Entgelt für die Dienstleistung gering ist oder einem Aufwendersatz gleichkommt und die Tätigkeit nicht in mehr als drei Rechtsträgern ausgeübt wird. Zur Beurteilung der Nebenberuflichkeit kann die FMA im Einzelfall zum einen die Häufigkeit und den Zeitaufwand der Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und c NDfR-Gesetz und zum anderen das Entgelt mit den Einkünften aus der Haupttätigkeit vergleichen.

Jedenfalls ist jedoch von einer Registrierungspflicht auszugehen, sofern die Tätigkeitsausübung in einem oder mehreren Rechtsträgern derart lukrativ ist, dass die Kosten der allgemeinen Lebensführung bestritten werden können und es insofern eine Haupteinnahmequelle darstellen würde. Die selbständige Tätigkeit von Nebendienstleistern für Rechtsträger gilt auf jeden Fall als gewerbsmässig, wenn diese pro Kalenderjahr einen Bruttobetrag von mehr als CHF 50'000 Franken erzielt, es sei denn, die Tätigkeiten nach Art. 2 NDfR-Gesetz werden ausschliesslich für einen eingeschränkten Personenkreis im oben beschriebenen Sinne erbracht (i.e. Single Family Office mit privatnützigen und/oder gemeinnützigen Rechtsträgern).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Nebendienstleister für Rechtsträger (NDfR-Gesetz)

Zu Art. 1

In Abs. 1 wird der Gegenstand und Zweck der Gesetzesvorlage beschrieben, nämlich die Registrierung und Beaufsichtigung von Nebendienstleistern für Rechtsträger. Zwecks Klarstellung ist in Abs. 2 darauf hinzuweisen, dass Personen mit einer Bewilligung nach dem TrHG, dem 180a-Gesetz oder dem RAG diesem Gesetz nicht unterstehen. Der Zweck dieses Gesetzes beinhaltet nach Abs. 3 den Schutz der Kunden sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

Der Zweck dieses Gesetzes beinhaltet nach Abs. 4 auch die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Die Richtlinie 2005/36/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) dient der Beseitigung von Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr und der Schaffung eines einheitlichen, transparenten und flexiblen Systems zur Anerkennung der beruflichen Qualifikation. Sie regelt die binnenmarktweite Anerkennung von nationalen Berufszulassungsqualifikationen. Die nationale Umsetzung erfolgte im Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQAG)¹⁴ und u.a. auch in den verschiedenen einschlägigen Finanzmarktgesetzen, z.B. im TrHG und im Patentanwaltsgesetz (PAG)¹⁵. Auch in diesem Gesetz werden die Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt.

¹⁴ Gesetz vom 1. Dezember 2022 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; BQAG), LGBl. 2023 Nr. 38.

¹⁵ Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl. 193 Nr. 43.

Zu Art. 2

In diesem Artikel wird der Geltungsbereich des Gesetzes definiert. Demnach unterstehen natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Tätigkeiten nach Art. 2 des Gesetzes für Dritte ausüben, dem NDfR-Gesetz. Der Tätigkeitskatalog entspricht im Wesentlichen Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG. Art. 2 Bst. a bis d regeln die Tätigkeiten, die aufgrund einer Registrierung ausgeübt und angeboten werden dürfen.

Hierbei handelt es sich um die nachstehenden Tätigkeiten:

- a) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- b) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für einen Rechtsträger;
- c) Ausübung der Funktion eines Stiftungsrats einer Stiftung oder eines ähnlichen Rechtsträgers oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- d) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen.

Zu Art. 3

In Art. 3 werden Begriffsbestimmungen bzw. Bezeichnungen definiert, um in Bezug auf einzelne Fachausdrücke für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

Abs. 1 Bst. a definiert Rechtsträger. Ein Rechtsträger ist eine juristische Person, Gesellschaft, Treuhänderschaft oder sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Im Gesetz wird der Begriff qualifizierte Beteiligung (Abs. 1 Bst. b) verwendet. Eine qualifizierte Beteiligung ist demnach gegeben, wenn eine Person mindestens 25 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte an einer Gesellschaft direkt oder indirekt hält. Ausschlaggebend ist, diejenigen Personen zu erfassen, die tatsächlich massgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können. Der vorgesehene Schwellenwert von 25 % lehnt sich an das TrHG an und erscheint insofern angemessen. Sofern ein Rechtsträger Aktionär, Gesellschafter oder Inhaber einer solchen qualifizierten Beteiligung ist, hat ein entsprechender Durchgriff auf die natürliche Person zu erfolgen.

Abs. 1 Bst. c definiert den Geschäftssitz. Demnach stellt der Ort im Inland, an dem die nach diesem Gesetz registrierten Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden, den Geschäftssitz dar.

Bst. d definiert den Begriff "enge Verbindung". Demnach stellt eine solche eine Situation dar, in welcher zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind, auch wenn dies via einer weiteren Person erfolgt. Mit dieser Definition wird auch einer Empfehlung von MONEYVAL, dem Expertenausschuss des Europarates für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, entsprochen. Liechtenstein wurde als Mitglied von MONEYVAL zuletzt im Jahr 2021 einer MONEYVAL-Länderprüfung (MONEYVAL-Assessment) unterzogen. In diesem Assessment wurde eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, welche Liechtenstein umzusetzen hat. Eine der ausgesprochenen Empfehlungen betrifft die nicht klar ausgestalteten gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die "associates" im Rahmen des Bewilligungsgesuches bzw. der Bewilligungserteilung¹⁶. Diese Empfehlung wird hiermit umgesetzt, wie

¹⁶ Recommendation 28 Criterion 28.4 des Evaluationsberichtes.

dies bereits im TrHG und 180a-G erfolgt ist. Für die konkrete Umsetzung der Empfehlung 28 Crit. 28.4 erachtet es die Regierung für sinnvoll, sich an der Terminologie anderer FMA-Spezialgesetze zu orientieren.

Abs. 1 Bst. e definiert den Begriff nomineller Anteilseigner. Hierbei handelt es sich um eine bevollmächtigte Person, die treuhänderisch Gesellschaftsanteile hält. Dabei tritt eine Drittperson an Stelle des eigentlichen Anteilseigners gegenüber einer Gesellschaft auf und lässt sich im entsprechenden Register eintragen.

Abs. 2 verweist auf die Begriffe des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Abs. 3 stellt klar, dass unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind.

Zu Art. 4

Eine Registrierung ist erforderlich, wenn ein Nebendienstleister für Rechtsträger gewerbsmässig für Dritte Tätigkeiten nach Art. 2 im Inland erbringt. Die Möglichkeit zur Ausübung der Tätigkeit nach Art. 2 für Dritte ist erst ab erfolgter Registrierung gestattet. Die Ausnahmeregelungen bezüglich der Registrierungspflicht bestimmter Tätigkeiten der Nebendienstleister für Rechtsträger sind in Abs. 2 normiert.

Nach Abs. 2 Bst. a sind Personen von der Registrierungspflicht ausgenommen, wenn sie Tätigkeiten nach Art. 2 für ein Unternehmen erbringen, das eine finanzmarktrechtliche oder gewerberechtliche Bewilligung innehat.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 Bst. b stellt die Ausübung der in Art. 2 Bst. a und c genannten Tätigkeiten in einem Rechtsträger dar, an dessen Vermögenswerten das Organ selbst oder direkte Familienangehörige begünstigt sind bzw. von diesen selbst in den Rechtsträger eingebracht wurden.

Ebenso fällt die Ausübung der in Art. 2 Bst. a und c genannten Tätigkeiten in einer inländischen öffentlich-rechtlichen Verbandsperson unter den Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 Bst. c.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung statuiert allgemeine Voraussetzungen, die natürliche und juristische Personen kumulativ einhalten müssen, um im Register eingetragen werden zu können. Diese Voraussetzungen gelten einerseits für natürliche Personen (Abs. 1), die registrierungspflichtige Dienstleistungen erbringen wollen, und andererseits für juristische Personen (Abs. 2).

Abs. 1 Bst. a bis c enthält die persönlichen Voraussetzungen (Handlungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit, fachliche Qualifikation). Ebenso stellt nach Bst. d der Geschäftssitz im Inland eine Registrierungsvoraussetzung für natürliche Personen dar.

Nach Abs. 1 Bst. f ist eine weitere Voraussetzung, dass der Antragsteller nachweist, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder enge Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht. In der Regel wird dieser Nachweis dadurch erbracht werden, dass der Antragsteller dies entsprechend im Rahmen der Antragstellung bestätigt.

Abs. 2 regelt die Registrierungsvoraussetzungen für juristische Personen. Es sind alle in diesem Absatz aufgezählten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen.

Abs. 2 Bst. a verlangt, dass der verantwortliche Geschäftsführer der Gesellschaft die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c und e erfüllt.

Nach Bst. b und c werden die Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsleitung sowie die qualifiziert beteiligten Personen auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin geprüft. Ebenso wird nach Bst. d die juristische Person selbst auf ihre Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 hin überprüft werden. Bst. e regelt weiters den Geschäftssitz im Inland.

Nach Bst. f ist eine weitere Voraussetzung, dass der Antragsteller nachweist, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder enge Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Die im Gesetz statuierten Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Registrierung und während der aufrechten Tätigkeit des Nebendienstleiters für Rechtsträger dauernd erfüllt sein.

Zu Art. 6

Art. 6 regelt die Registrierungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit näher. Darin wird in negativer Hinsicht konkretisiert, wann die Vertrauenswürdigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist. Die nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b erforderliche Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn einer der in Abs. 1 Bst. a festgehaltenen Tatbestände vorliegt; zentral ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere Straftatbestände, welche sich auf das Vermögen von Gläubigern als Schutzobjekt beziehen, relevant sind.

Weiters ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b die Vertrauenswürdigkeit auch bei Bestrafung wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstösse gegen ein Gesetz nach Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) zu verneinen. Die gesetzlich statuierte Frist von zehn Jahren beginnt ab Bestrafung, d.h. ab rechtskräftigem Urteil oder Entscheidung, zu laufen.

Nach Abs. 1 Bst. c und d wird eine Person als nicht vertrauenswürdig beurteilt, wenn über sie in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung der Konkurs eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Insolvenzeröffnung wegen fehlenden Vermögens abgewiesen worden ist.

In Anlehnung an die künftigen Anpassungen des TrHG und des 180a-G (Stärkung der Aufsicht) soll auch ein Nebendienstleister für Rechtsträger als vertrauensunwürdig qualifiziert werden, wenn von ihm eine drohende Schädigung der Landesinteressen oder des Ansehens des Landes und eine Störung der Beziehungen zu

anderen Staaten oder internationalen Organisationen ausgeht. Gleiches soll unter dem Regime dieses Gesetzes auch für jene Fälle gelten, in denen ein Nebendienstleister für Rechtsträger Geschäftsbeziehungen mit den vorgenannten Bezugspunkten unterhält oder in den letzten sechs Monaten vor Registrierung unterhalten hat.

Nach Ansicht der Regierung qualifiziert jedenfalls eine OFAC¹⁷-Sanktionierung des Antragstellers oder der registrierten Person oder einer von ihr (ehemals) verwalteten Geschäftsbeziehung als ein den liechtensteinischen Landesinteressen schädigender sowie auch dem Ansehen des Landes abträglicher und die Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen störender Umstand.

Gegen die Vertrauenswürdigkeit sprechen nach Abs. 1 Bst. f schliesslich Gründe, welche ernsthafte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit begründen. Derartig begründete Zweifel können z.B. durch den Entzug einer gewerbe- oder finanzmarktrechtlichen Bewilligung einer juristischen Person, in welche der Nebendienstleister für Rechtsträger als Verwaltungsorgan bzw. Mitglied der Geschäftsleitung involviert war, ausgelöst werden.

Nach Abs. 2 sind Tathandlungen und Verfahren, die sich auf Sachverhalte im Ausland beziehen, ebenfalls zu berücksichtigen. Allerdings wird in diesem Zusammenhang statuiert, dass das Prinzip des Verbotes der doppelten Strafbarkeit Beachtung findet. Das gilt dem Grundsatz nach und im Ergebnis ebenfalls für Aufsichts- und Disziplinarstatbestände. So wird die FMA bei ihren Abwägungen zu berücksichtigen haben, ob etwa eine Verletzung einer ausländischen Norm zum Zeitpunkt der Tatbegehung auch einen Verletzungstatbestand nach inländischem Recht dargestellt hat. Unabhängig davon ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

¹⁷ Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums.

Abs. 3 normiert für juristische Personen, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 durch die Mitglieder ihrer Organe, die Aktionäre, Gesellschafter oder In-haber bzw. qualifiziert Beteiligte (Beteiligte mit einer Anteilsquote von 25 % oder mehr) erfüllt werden müssen. Diese Voraussetzungen sind mit anderen Vorschriften der Finanzmarktgesetzgebung konsistent.

Zu Art. 7

Art. 7 führt zur Registrierungsvoraussetzung der fachlichen Eignung (Art. 5 Abs. 1 Bst. c) näher aus, was für deren Vorliegen vorausgesetzt wird. Eine einschlägige Ausbildung resp. einschlägige Berufserfahrung stellt diesbezüglich den Massstab dar. Nebendienstleister für Rechtsträger müssen insgesamt über die nötigen fachlichen Qualifikationen verfügen, um eine ordentliche Geschäftsführung gewährleisten zu können.

Zu Art. 8

Abs. 1 definiert, welche formellen Angaben in einem Antrag auf Registrierung aufzunehmen (z.B. Geschäftssitz, Angaben zu den qualifiziert beteiligten Personen und dem verantwortlichen Geschäftsführer) und welche Unterlagen einem Antrag beizulegen sind. Die einzureichenden Unterlagen dienen dabei dem Nachweis, dass die geforderten Registrierungsvoraussetzungen nach Art. 5, insbesondere die Vertrauenswürdigkeit und die fachliche Eignung, erfüllt sind.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass falls die gesetzlichen Voraussetzungen oder Vorgaben für eine Registrierung nicht erfüllt sind, eine solche zu verweigern ist. In Abs. 5 wird als besonderer Verweigerungsgrund ausdrücklich enge Verbindungen des Antragstellers zu Drittpersonen genannt, wenn diese ein reibungsloses Funktionieren der Aufsicht zu stören vermögen.

Zu Art. 9

Die FMA hat gemäss Abs. 1 die vollständigen Antragsunterlagen dahingehend zu überprüfen, ob der Antragsteller alle gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne der

Art. 5 bis 7 erfüllt. Die FMA hat diesbezüglich die Richtigkeit der Angaben anhand der einschlägigen Unterlagen und Dokumente zu prüfen (z.B. Nachweise über die Konkurs- und Pfändungsfreiheit, Strafregisterauszüge, Befähigungsnachweise). Auf Grundlage der vollständigen Informations- und Dokumentationslage wird die Entscheidung über die Registrierung getroffen.

Das Gesetz räumt in Abs. 2 der FMA ausdrücklich eine Überprüfungsfrist von sechs Wochen ein. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der vollständige Antrag der FMA vorliegt. Stellt die FMA fest, dass die eingereichten Angaben und Unterlagen unvollständig sind bzw. zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nicht ausreichen, und fordert sie die Vorlage weiterer Angaben und Dokumente an, so beginnt die Frist somit erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem sämtliche ausstehenden Dokumente bei der FMA eingebracht sind. In ausserordentlichen Fällen (wie dies bspw. bei im Ausland erforderlichen Abklärungen der Fall sein könnte) kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, ist der Antragsteller gemäss Abs. 3 in das Register einzutragen. Die FMA hat den Antragsteller, nach erfolgter Eintragung im Register, schriftlich zu verständigen. Die FMA kann eine Registereintragung auch unter Bedingungen und Auflagen vornehmen, z.B. dass der FMA periodisch bestimmte Informationen zu übermitteln sind, dass bestimmte Dienstleistungen nur eingeschränkt zulässig sind etc.

Liegen die Registrierungsvoraussetzungen nicht vor, so hat die FMA nach Abs. 4 mittels Verfügung den Antrag auf Registrierung abzuweisen.

Abs. 5 stellt klar, dass die Tätigkeiten nach Art. 2 erst dann ausgeübt werden dürfen, wenn die entsprechende Eintragung im Register erfolgt ist.

Zu Art. 10

In diesem Artikel werden abschliessend die Erlöschenstatbestände aufgeführt. Bei Vorliegen eines Erlöschenstatbestands erlischt die Registrierung ex lege, ohne dass es eines formellen Entzugsverfahrens bedarf. Das Erlöschen einer

Registrierung kommt der Beseitigung der Erlaubnis zur Erbringung von Tätigkeiten nach Art. 2 gleich.

Bst. a regelt notwendigerweise die Fälle des Versterbens der registrierten Person, des Verlusts der Handlungsfähigkeit und der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

Wird die Geschäftstätigkeit nicht binnen eines Jahres ab Registrierung aufgenommen, so erlischt die Registrierung nach Bst. b. Diese Regelung orientiert sich an den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Wird die Geschäftstätigkeit während mindestens einem Jahr nicht mehr ausgeübt, so erlischt die Registrierung nach Bst. c ebenfalls. Konkret bedeutet dies, dass während des Zeitraums von einem Jahr keinerlei Tätigkeiten im Sinne des Art. 2 ausgeübt wurden, z.B. keine Repräsentanzen oder keinerlei Verwaltungsmandatsfunktionen übernommen wurden. Diese Regelung orientiert sich ebenfalls an den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen.

Nach Bst. d erlischt die Registrierung, wenn schriftlich auf sie verzichtet wird.

Die Registrierung erlischt nach Bst. e, wenn die Einleitung der Liquidation der registrierten Gesellschaft beschlossen wird.

Bst. f regelt den Fall der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens. In diesem Fall wird vermutet, dass die registrierte Person nicht mehr im Stande ist, den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen. Die Registrierung erlischt, sobald die Entscheidung des Insolvenzgerichts rechtskräftig ist.

In begründeten Fällen kann die FMA die Fristen nach Abs. 1 Bst. b und c verlängern (Abs. 2). Hierbei handelt es sich ausschliesslich um die Regelung von Härtefällen aufgrund unverschuldeter Fristversäumnis oder zu erwartender unverschuldeter Fristversäumnis, wie beispielsweise bei längerer Erkrankung der registrierten Person. Nach Abs. 3 wird das Erlöschen der Registrierung auf Kosten der registrierten Person publiziert.

Zu Art. 11

Art. 11 regelt die Fälle, bei deren Vorliegen die FMA die Registrierung der betroffenen natürlichen und juristischen Person zu entziehen hat. Hierbei ist es ausreichend, dass eine der aufgezählten Voraussetzungen erfüllt ist. Bereits ein schwerwiegender Pflichtenverstoss kann die Entziehung rechtfertigen. Der Entzug der Registrierung wirkt ex nunc, d.h. ab Rechtskraft der Entscheidung der FMA.

Bst. a sieht vor, dass die Registrierung zu entziehen ist, wenn die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die volle Handlungsfähigkeit bzw. Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist.

Auf Basis des Bst. b und c ist die Registrierung zu entziehen, wenn sie durch falsche Angaben oder auf eine andere Weise erschlichen wurde oder der FMA wesentliche Umstände im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren nicht bekannt waren. Die Registrierung ist darüber hinaus nach Bst. d zu entziehen, wenn ein Nebendienstleister für Rechtsträger in schwerwiegender Weise seine gesetzlichen Pflichten oder behördliche Anordnungen verletzt, beispielsweise den Aufforderungen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands nicht Folge leistet.

In Anlehnung an Art. 13 Bst. a Gewerbegesetz kann die FMA, wenn die Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und e nicht mehr gegeben ist, im Einzelfall auf Antrag hin vom Entzug der Registrierung absehen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 nicht zu befürchten ist. Um Härtefälle abzufedern, wurde diese Möglichkeit vorgesehen. Hierzu ist ein Antrag des Betroffenen erforderlich, welcher im eingeleiteten Entzugsverfahren einzubringen ist. Ob einem solchen Antrag stattgegeben wird, liegt im alleinigen Ermessen der FMA. Diese eng auszulegende Ausnahmebestimmung, die nur für Einzelfälle zur Anwendung kommen soll, wird nach Auffassung der Regierung den Finanzplatz nicht gefährden.

Zu Art. 12

Abs. 1 verdeutlicht, dass eine Löschung bzw. ein Entzug der Registrierung dazu führen muss, dass der Nebendienstleister für Rechtsträger seine Tätigkeiten unverzüglich einzustellen hat. Die Nebendienstleister für Rechtsträger müssen bei der Beendigung ihrer Tätigkeiten dafür sorgen, dass die Interessen ihrer Kunden durch die Beendigung nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. 13

Art. 13 regelt die Führung und Publikation eines Registers über sämtliche registrierte Personen durch die FMA. Das Register enthält unter anderem Angaben über Namen, Vornamen, Geschäftsadresse sowie bei juristischen Personen über Firma, Rechtsform, Geschäftssitz und den Namen des verantwortlichen Geschäftsführers. Das Register ist von der FMA aktuell zu halten. Regelmässig aktualisiert bedeutet, dass jeweils unverzüglich nach erfolgter Änderung eine Aktualisierung des Registers vorgenommen wird.

Zu Art. 14

Vergleichbar mit der Regelung von Art. 19 TrHG enthält Art. 14 eine aufsichtsrechtliche Bezeichnungsschutznorm, welche dem Kundenschutz und der Transparenz auf dem Finanzplatz dienen soll. Demnach ist die Verwendung bestimmter Bezeichnungen nur von Nebendienstleistern für Rechtsträger und wie bisher von Personen mit einer Bewilligung nach dem TrHG, dem 180a-Gesetz sowie dem RAG zulässig (Abs. 1).

Nach Abs. 2 darf die Firma weder irreführend sein noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse verstossen. In letzteren Gesetzen werden häufig Vorgaben gemacht, die bei der Firmenbildung auch von Nebendienstleistern für Rechtsträger zu beachten sind. Das bedeutet, es darf keine unzulässigen Überschneidungen beim Firmenwortlaut mit Vorgaben aus anderen Spezialgesetzen geben. Die Firma sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die FMA.

Nach Abs. 3 haben Personen, welche Tätigkeiten nach Art. 2 im freien Dienstleistungsverkehr (Art. 17) in Liechtenstein ausüben, aus Kundenschutz- und Transparenzgründen den Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zu führen. Diese Personen sind ebenso im Register zu erfassen.

Zu Art. 15

Abs. 1 statuiert eine spezifische Meldepflicht für die registrierten Personen. Eine derartige ist auch in anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlassen vorgesehen. Die Meldepflicht ist durch Nebendienstleister für Rechtsträger ohne Aufforderung seitens der FMA zu erfüllen. Abs. 1 enthält die Verpflichtung, jegliche Änderung in den Registrierungsvoraussetzungen anzuzeigen, d.h. darüber sofort nach Kenntniserlangung unverzüglich schriftliche Meldung zu machen. Wie Abs. 1 ausdrücklich hervorhebt, sind insbesondere Sachverhalte, welche die Vertrauenswürdigkeit (Art. 6) betreffen - als Registrierungsvoraussetzung - zu melden. Das beinhaltet z.B. rechtskräftige Verurteilungen, fruchtlose Pfändungen etc. Die Meldepflicht soll den Aufwand für die Prüfung der dauernden Einhaltung der Registrierungsvoraussetzungen sowohl auf Seiten der Registrierten als auch auf Seiten der FMA in einem vertretbaren Mass halten. Damit von einer periodischen Einreichung und Prüfung relevanter Unterlagen abgesehen werden kann, bedarf es der in Art. 15 vorgesehenen Meldepflicht.

Abs. 2 sieht für bestimmte Sachverhalte eine Genehmigungspflicht vor. Diese betrifft die Änderung der qualifizierten Beteiligung, den Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers, eines Mitgliedes der Verwaltung oder der Geschäftsleitung sowie sonstige Änderungen von Organfunktionen. Zudem ist die Änderung der Firma genehmigungspflichtig.

Abs. 3 stellt klar, dass im Rahmen eines Antrags nach Abs. 2 Bst. a (Änderung einer qualifizierten Beteiligung) und Bst. b (Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers, eines Mitgliedes der Verwaltung oder der Geschäftsleitung sowie sonstige Änderungen von Organfunktionen) jedenfalls auch der Nachweis der

Vertrauenswürdigkeit nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c und im Falle des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers zusätzlich noch der Nachweis der fachlichen Qualifikation nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d beizubringen ist.

Ausgangspunkt für die Informationsverpflichtung bildet Abs. 4. Danach sind der FMA alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu Art. 16

Art. 16 regelt die Möglichkeit der Niederlassung von EWR-Staatsangehörigen und Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen gleichgestellt sind und die in ihrem Herkunftsstaat zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 zugelassen sind. Der Antragsteller muss im Herkunftsstaat zu einem Beruf zugelassen sein, der dem liechtensteinischen Nebendienstleister für Rechtsträger entspricht und gleichwertig ist.

Abs. 2 stellt klar, dass die Niederlassung einer vorgängigen Registrierung bei der FMA bedarf. Der Antragsteller hat Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 zu erbringen sowie über die Zulassung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 im Herkunftsstaat (Abs. 3). Der Antragsteller muss im Herkunftsstaat bereits über eine berufliche Qualifikation und über eine Zulassung zur gewerbsmässigen bzw. berufsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 verfügen.

Abs. 4 normiert, dass die Bestimmungen auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat gelten, mit der Massgabe, dass die persönlichen Voraussetzungen (fachliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit) vom verantwortlichen Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens zu erfüllen sind.

Nach Abs. 5 gilt für die Eintragung im Register Art. 13 sinngemäss.

In Abs. 6 wird klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem EWR-Mitgliedstaat erworben bzw. anerkannt wurden, und der damit

zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll.

Zu Art. 17

Einleitend wird festgehalten, dass Personen nur dann unter Art. 17 fallen, wenn diese unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sohin die Tätigkeiten nach Art. 2 im Inland gewerbsmässig ausüben.

Nach Art. 17 Abs. 1 können EWR-Staatsangehörige oder Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind und in ihrem Herkunftsstaat zur gewerbsmässigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a, c oder d zugelassen sind, diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich im Inland ausüben. Die Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. b (Bereitstellung Geschäftssitz, Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse) können nach Rechtsansicht der Regierung nicht im freien Dienstleistungsverkehr erbracht werden, zumal diese Tätigkeiten naturgemäss nur von Personen mit Domizil in Liechtenstein wahrgenommen werden können, beispielsweise ist die Repräsentanz zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen im Inland sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber inländischen Behörden befugt.

Abs. 2 stellt klar, dass vor der erstmaligen Erbringung einer Tätigkeit nach Art. 2 in Liechtenstein bei der FMA eine schriftliche Meldung einzubringen ist. Nach Abs. 3 ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern, wenn der Nebendienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

Abs. 4 definiert, welche formellen Angaben in einer Meldung aufzunehmen (z.B. Nachweis über die Berufsqualifikation) und welche Nachweise einer Meldung beizulegen sind. Die Person hat insbesondere zu bescheinigen, dass sie Tätigkeiten nach Art. 2 im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und gegen sie kein Berufsverbot verhängt wurde, auch kein befristetes.

Nach Abs. 5 ist der Nachweis der Berufsqualifikation nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Herkunftsstaat des Nebendienstleisters nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Nebendienstleister einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den betreffenden Beruf in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr in Vollzeit (oder einer entsprechend längeren Teilzeit) lang ausgeübt hat. Ein Beruf ist reglementiert, wenn er durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweis) gebunden ist.

Nach Abs. 6 obliegt es der FMA, die Dienstleistungserbringung zu untersagen und gegebenenfalls Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Abs. 7 normiert, dass die Bestimmungen auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat gelten, mit der Massgabe, dass die persönlichen Voraussetzungen (fachliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit) vom verantwortlichen Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens zu erfüllen sind.

Nach Abs. 8 gilt für die Eintragung im Register Art. 13 sinngemäss. Grundsätzlich haben Personen im freien Dienstleistungsverkehr die Berufsbezeichnung des Mitgliedsstaates, in dem sie niedergelassen sind und sofern es dort eine Bezeichnung für ihre berufliche Tätigkeit gibt, zu führen. Sohin werden Personen nach Abs. 1 im Register unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates geführt, damit Verwechslungen mit der betreffenden Berufsbezeichnung in Liechtenstein vermieden werden.

In Abs. 9 wird klargestellt, dass auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem EWR-Mitgliedstaat erworben bzw. anerkannt wurden, und der damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung ergänzend das BQAG (als *lex generalis*) Anwendung finden soll.

Zu Art. 18

Art. 18 stellt klar, dass die FMA für die Aufsicht über Nebendienstleister für Rechtsträger sowie die Durchführung der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist.

Zu Art. 19

Diese Bestimmung unterstreicht das Amtsgeheimnis, wonach die FMA und ihre Mitarbeiter und Sachverständige sowie sonstige beigezogene Personen der umfassenden Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen. Diese Geheimhaltung gilt auch, wenn eine Person zwischenzeitlich nicht mehr für eine Behörde oder Stelle tätig sein sollte. Diese Pflicht gilt folglich zeitlich unbegrenzt.

Eine Weiterleitung von Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist grundsätzlich unzulässig (Abs. 2). Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

Zu Art. 20

Art. 20 verpflichtet die FMA zur gegenseitigen Amtshilfe mit betreffenden anderen zuständigen in- und ausländischen Behörden und Stellen, sofern dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zweckdienlich und erforderlich ist.

Zu Art. 21

Diese Bestimmung schafft die im Hinblick auf Art. 6 DSGVO¹⁸ erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, um die zuständigen nationalen Behörden und Stellen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum aufgabenbezogenen Austausch von Informationen untereinander zu ermächtigen. Abs. 1 regelt dabei die

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FMA und anderen im Rahmen dieses Gesetzes zuständigen inländischen Behörden und Stellen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die FMA alle Massnahmen zu treffen hat, um gesammelte Daten vor Missbrauch zu schützen.

Zu Art. 22

In diesem Artikel werden die Aufgaben der FMA geregelt. Wie in anderen Bereichen der Finanzmarktaufsicht soll die Aufsicht über Nebendienstleister für Rechtsträger der FMA obliegen. Abs. 1 statuiert eine Generalklausel, gemäss welcher die FMA im Rahmen ihrer Aufsicht die Einhaltung dieses Gesetzes überwacht. Zudem enthält Abs. 1 eine nicht abschliessende Aufzählung der im Zusammenhang mit der Aufsicht stehenden Aufgaben: Der FMA obliegen die Vornahme und die Löschung bzw. der Entzug von Registrierungen, die Überprüfung der Einhaltung der Registrierungspflichten und Durchführung von Kontrollen, die Führung des Registers sowie die Ahndung von Übertretungen.

Abs. 2 stellt klar, dass die FMA befugt ist, Dritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beizuziehen. Diese sind gegenüber der FMA von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

Zu Art. 23

Die Bestimmung enthält die Grundlage für eine effektive Aufsicht durch die FMA. Nach Abs. 1 soll die FMA alle Massnahmen treffen können, die erforderlich sind, um der Aufsicht Nachachtung zu verschaffen und Missstände zu beheben. Von dieser Regelung umfasst sind auch Massnahmen gegenüber Personen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

Abs. 2 konkretisiert die Möglichkeiten, die der FMA im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten zustehen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Zunächst geht es in Bst. a um die Möglichkeit alle für den Gesetzesvollzug erforderlichen Informationen und Unterlagen einverlangen zu können. Gemäss Bst. b ist die FMA

befugt, ein Verfahren zur Sachverhaltsfeststellung durchzuführen, dies entweder selbst oder durch Dritte. Bst. c sieht im Besonderen vor, dass die FMA ausserordentliche Kontrollen anordnen und durchführen kann. Die FMA ist zudem befugt, bei Verdacht eines Verstosses gegen Bestimmungen des Gesetzes, Prüfungen in den Geschäftsräumen der registrierten Person durchzuführen. Dabei umfasst das Recht zur Vor-Ort-Kontrolle auch die Kompetenz, vor Ort Fotokopien von relevanten Urkunden und sonstigen Dokumenten zu erstellen. Die Vor-Ort-Kontrolle kann auch durch Dritte vorgenommen werden, die dazu von der FMA beauftragt sind. Bst. d ermächtigt die FMA, Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen, die für die Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Anforderungen notwendig sind. Bst. e ergänzt diese Befugnisse um das Recht, rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen zu veröffentlichen. Bst. f konkretisiert die allgemeine Kompetenznorm und hält die FMA dazu an, die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Eines der stärksten Aufsichtsinstrumente ist das Recht der FMA, ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot zu verhängen (Bst. g).

Die FMA soll nach Bst. h die Beendigung einer Geschäftsbeziehung und nach Bst. i das befristete Verbot der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen anordnen können. Diese Anordnung wird mittels grundsätzlich rechtsmittelfähiger Entscheidung erfolgen.

Abs. 3 regelt Fälle, in denen Grund zur Annahme besteht, dass Tätigkeiten ohne eine entsprechende Registrierung ausgeübt werden. Damit der konkrete Sachverhalt festgestellt werden kann, erhält die FMA die Kompetenz, von den betroffenen Personen sowie von Dritten Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, wie wenn es sich um diesem Gesetz unterstellte Personen handeln würde. Diese Auskünfte etc. benötigt die FMA, um allenfalls die sofortige Einstellung der Tätigkeit zu veranlassen.

Zu Art. 24

Die Bestimmung dient der Klarstellung. Nebendienstleister für Rechtsträger haben für die Registrierung durch die FMA jene Gebühren und Abgaben zu entrichten, die in den Anhängen des FMAG festgelegt sind.

Zu Art. 25

Art. 25 entspricht parallelen Vorgaben in anderen Materiengesetzen und ordnet an, dass für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Verfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)¹⁹ gilt.

Zu Art. 26

Abs. 1 sieht vor, dass gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden kann. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Abs. 2), so wie dies auch in anderen geltenden Aufsichtsgesetzen vorgesehen ist.

Zu Art. 27

Dem Vorbild von Treuhändern und anderen spezialgesetzlich geregelten Finanzintermediären folgend, sieht Art. 27 die Einsetzung einer Schlichtungsstelle vor. Dieser kommt die Aufgabe einer Ombudsperson zu. Die Schlichtungsstelle soll zwischen den Parteien vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen denselben herbeiführen (Abs. 2). Zu befassen hat sich die Schlichtungsstelle mit Streitfällen zwischen Kunden und Nebendienstleistern für Rechtsträger (Abs. 1). Dabei

¹⁹ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.

kann sich ein Streit über erbrachte oder nicht erbrachte Leistungen entfachen. Die Regierung regelt Einzelheiten mit Verordnung, insbesondere die Benennung der Schlichtungsstelle, die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren (Abs. 4). Kann trotz Vermittlung der Schlichtungsstelle eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (Abs. 3).

Zu Art. 28

In Abs. 1 wird klargestellt, dass das Landgericht das Ausüben der Tätigkeiten im Sinne des Art. 2 ohne entsprechende Registrierung als Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestrafen kann. Hier geht es darum, eine abschreckende Sanktionierung zu schaffen, um allfälligen Verstössen wirksam vorbeugen zu können. Nur so kann die Tätigkeit der Nebendienstleister für Rechtsträger und damit die Reputation des Finanzplatzes geschützt werden.

Abs. 2 sieht ein geringeres Strafmass von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen vor, wenn ohne entsprechende Registrierung die Berufsbezeichnung "Nebendienstleister für Rechtsträger" oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung bzw. eine von der FMA nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma geführt wird.

Abs. 3 regelt das Strafmass bei fahrlässiger Begehung. In diesem Fall wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Diese Regelung entspricht den gängigen Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Nach Art. 139 Abs. 2 LVG kommt die Bestimmung des § 7 Strafgesetzbuch (StGB)²⁰ zur Anwendung. Das bedeutet, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar. Um den Anforderungen an ein modernes und international anerkanntes Gesetz gerecht zu

²⁰ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

werden, bedarf es auch hier der Aufnahme der Fahrlässigkeitsdelikte. Andernfalls lässt sich eine wirksame Sanktionierung aufgrund der hohen Anforderungen an eine vorsätzliche Begehung kaum vollziehen. Ziel der Sanktionsregelung soll es jedoch sein, Verstösse gegen das Gesetz effektiv zu ahnden. Abs. 5 stellt klar, dass sich die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen nach §§ 74a ff. StGB richtet.

Zu Art. 29

Die Tatbestände decken Verstösse gegen das gesamte vorliegende Gesetz ab. Sie sollen dabei wirksam, angemessen und abschreckend ausgestaltet werden. Das Strafmass für die Übertretungen orientiert sich dabei an anderen finanzmarktrechtlichen Materiengesetzen, insbesondere dem 180a-Gesetz. Bei diesen abschliessend aufgezählten Übertretungstatbeständen handelt es sich unter anderem um Missachtung von Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten (Bst. a) oder von Anordnungen oder Massnahmen nach diesem Gesetz (Bst. b). In Bst. c wird klargestellt, dass von der FMA bestraft wird, wer einem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer oder einer von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt oder Informationen und Unterlagen nicht herausgibt.

Bst. d stellt bereits das gewerbsmässige "Anbieten" von Tätigkeiten nach Art. 2 unter Strafe. Unter "Anbieten" ist beispielsweise ein Offerieren von Tätigkeiten nach Art. 2 an einen grösseren Personenkreis (z.B. Internetseite, Werbeauftritt) zu verstehen. Beim Anbieten kommt es nicht auf den Willen des Anbietenden an, sondern es wird lediglich auf den objektiven Umstand des Anbietens an einen grösseren Personenkreis abgestellt. Der Tatbestand des Anbietens von Tätigkeiten nach Art. 2 ist somit bereits dann erfüllt, wenn der Ankündigung die Eignung zukommt, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass eine unter den Wortlaut der Ankündigung fallende Tätigkeit der Nebendienstleister für Rechtsträger ausgeübt wird bzw. hierzu eine Berechtigung besteht.

Abs. 2 regelt, dass eine nach Art. 29 verhängte Strafe nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten bzw. durch Verfügung auferlegten Bedingungen und Auflagen entbindet. Folglich kann durch die Sanktionierung nach Art. 29 kein "Freifahrtschein" erworben werden, sondern ist die Pflicht dennoch zu erfüllen.

Abs. 3 bis 5 regeln die Unternehmensstrafbarkeit für Anlasstaten. Abs. 3 behandelt jenen Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch natürliche Personen begangen werden, die entweder alleine oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die zur Vertretung, Kontrolle oder Entscheidung befugt sind.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch deren Mitarbeiter begangen werden. Diese Bestimmung orientiert sich an den strafrechtlichen Vorgaben in § 74a Abs. 4 StGB. Insofern kann hier analog auf die Ausführungen in BuA Nr. 52/2010, S. 74 ff. hingewiesen werden. Demgemäss ist Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person die tatbestandsmässige und rechtswidrige Begehung einer Verwaltungsübertretung durch einen oder mehrere Mitarbeiter im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstat). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person knüpft hier zusätzlich an die Voraussetzung an, dass eine mangelhafte Organisation der juristischen Person die Anlasstat ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert hat. Konkret tritt hier der (explizite) Vorwurf gegenüber der juristischen Person hinzu, es unterlassen zu haben, durch ihre Leitungspersonen ein adäquates Risikomanagement einzuführen bzw. sicherzustellen. Auch hier ist die objektiv und subjektiv tatbestandsmässige und rechtswidrige Verwirklichung der Anlasstat durch zumindest einen Mitarbeiter in eigener Person erforderlich. Auf die schuldhafte Begehung kommt es jedoch nicht an.

Abs. 5 soll der FMA ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 246 Abs. 7 BankG²¹. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Bestrafung der in ihrem Eigentum stehenden juristischen Person indirekt betroffen ist.

Abs. 6 erfasst auch bei durch die FMA zu ahndenden Übertretungen die fahrlässige Begehung. In diesem Fall wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Diese Regelung entspricht den gängigen Finanzmarktgesetzen. Nach Art. 139 Abs. 2 LVG kommt die Bestimmung des § 7 StGB zur Anwendung. Das bedeutet, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

Zu Art. 30

Art. 30 legt die Verfolgungsverjährung der vorstehenden Strafbestimmungen (Vergehen und Übertretungen) mit drei Jahren fest.

Zu Art. 31

Art. 31 regelt explizit die Unternehmensstrafbarkeit. Werden Widerhandlungen durch eine juristische Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben. Die juristische Person haftet solidarisch für die Geldstrafen und Bussen.

²¹ Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85.

Zu Art. 32

Nach dieser Bestimmung ist die FMA befugt, die Verhängung von Bussen nach Art. 29 öffentlich bekannt zu machen, also die Öffentlichkeit per Aufschaltung auf ihrer Website zu informieren. Diese Befugnis der FMA dient dem Kundenschutz.

Zu Art. 33

Abs. 1 regelt den Übergang für Dienstleister für Rechtsträger, die aufgrund des GewG berufsmässig Dienstleistungen im Sinne des Art. 2 NDfR-Gesetz erbracht und bis zum 31. Dezember 2025 über eine entsprechende Gewerbebewilligung verfügt haben. Diese altrechtlichen Gewerbebewilligungen erlöschen nach Art. 49 GewG bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Solchen Dienstleistern für Rechtsträger wird nun das Recht eingeräumt, bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Tätigkeiten weiterhin auszuüben.

Abs. 2 bestimmt, dass solche bisher nach dem GewG bewilligte Personen innert der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Registrierung bei der FMA einzubringen haben, anderenfalls sie ex lege nicht mehr berechtigt sind, diese Tätigkeiten auszuüben. Einem solchen Antrag auf Registrierung sind die in Art. 8 NDfR-Gesetz geforderten Unterlagen und Angaben sowie ein Nachweis über das Vorliegen der bisherigen Bewilligung nach dem GewG beizufügen. Der Bestandsschutz dient dazu, den Gewerbetreibenden, die bislang als Dienstleister für Rechtsträger mit einer Gewerbebewilligung tätig waren, eine angemessene Frist zur Anpassung an die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Zu Art. 34

Art. 34 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)

Zu Art. 2 Bst. f

Buchstabe e wurde bereits im Hinblick auf die aktuell im Gang befindliche Änderung des TrHG entsprechend ausgestaltet. Auf Grund der Schaffung des NDfR-Gesetzes ist Art. 2 TrHG neu um den Bst. f TrHG zu ergänzen. Nach Art. 2 Bst. f TrHG wird neu auf die Tätigkeiten nach Art. 2 NDfR-Gesetz verwiesen, sodass klargestellt wird, dass eine Bewilligung nach dem TrHG auch zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem NDfR-Gesetz berechtigt.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz)

Zu Art. 3 Abs. 3

Auf Grund der Schaffung des NDfR-Gesetzes ist Art. 3 des 180a-Gesetzes neu um Abs. 3 zu ergänzen. In Abs. 3 soll klargestellt werden, dass eine Bewilligung nach dem 180a-Gesetz auch zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem NDfR-Gesetz berechtigt.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{undecies} und z^{duodecies}

Um der FMA die Aufsichts- und die Vollzugskompetenz in Bezug auf das NDfR-Gesetz einzuräumen, ist Art. 5 um dieses Gesetz zu ergänzen und daher der Bst. z^{undecies} neu aufzunehmen.

Zu Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 7

Im Anhang 1 Abschnitt I. Andere Finanzintermediäre wird Ziff. 7 eingefügt, welche die Gebühren für verschiedenen Aufgaben der FMA im Zusammenhang mit Nebendienstleistern für Rechtsträger regelt. Unter Bst. a wird für die Registrierung nach dem Gesetz über die Nebendienstleister für Rechtsträger eine Gebühr von 1 500 Franken festgelegt. Die gewählte Beitragshöhe orientiert sich an bestehenden, vergleichbaren Aufsichtsgesetzen.

Zu Anhang 2

Die Schaffung des NDfR-Gesetzes bedingt Anpassungen im Anhang 2 Kapitel IV Abschnitt H bis K und R.

H. Repräsentanzen

Da zukünftig nur noch Personen mit einer Bewilligung nach dem TrHG, dem 180a-Gesetz, dem RAG und Personen mit einer Registrierung als Nebendienstleister für Rechtsträger berechtigt sind, gewerbsmässig Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG bzw. Art. 2 Bst. b NDfR-Gesetz für Dritte zu erbringen, ist H. ersatzlos aufzuheben.

I. Nominelle Anteilseigner

Da zukünftig nur noch Personen mit einer Bewilligung nach dem TrHG, dem 180a-Gesetz, dem RAG und Personen mit einer Registrierung als Nebendienstleister für Rechtsträger berechtigt sind, gewerbsmässig Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG bzw. Art. 2 Bst. d NDfR-Gesetz für Dritte zu erbringen, ist I. ersatzlos aufzuheben.

K. Organfunktionen

Da zukünftig nur noch Personen mit einer Bewilligung nach dem TrHG, dem 180a-Gesetz, dem RAG und Personen mit einer Registrierung als Nebendienstleister für Rechtsträger berechtigt sind, gewerbsmässig Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k

Ziff. 2 oder 4 SPG bzw. Art. 2 Bst. a und c NDfR-Gesetz für Dritte zu erbringen, ist K. ersatzlos aufzuheben.

R. Nebendienstleister für Rechtsträger

In Abschnitt IV. des Anhangs 2 werden unter Buchstabe R neu die Nebendienstleister für Rechtsträger eingefügt und die Aufsichtsabgaben für diese festgelegt:

- Nebendienstleister für Rechtsträger, die im Abgabebjahr sorgfaltspflichtrelevante Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG ausgeübt haben.

Bei Nebendienstleistern für Rechtsträger wird zwischen einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe unterschieden. Die Zusatzabgabe ist als bestimmter Betrag pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung festgelegt. Die gewählte Abgabenhöhe orientiert sich an denjenigen für bestehende, vergleichbare Finanzintermediäre.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die gegenständliche Vorlage dient insbesondere dazu, die UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG) 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) zu fördern.

Gemäss Unterziel 10.3 soll die Chancengleichheit gewährleistet werden. Durch die Schaffung eines eigenständigen Aufsichtsregime über Nebendienstleister für Rechtsträger kann die Regulierung dem besonderen Charakter von Nebendienstleistern für Rechtsträger Rechnung tragen.

Die Vorlage verfolgt weiters das Ziel, das nationale System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Zudem dient die Vorlage dazu, SDG 16 zu fördern, wobei insbesondere Unterziel 16.a, welches die Unterstützung der nationalen Institutionen bei der Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zum Ziel hat, wie auch Unterziel 16.6, das sich dem Aufbau von leistungsfähigen Institutionen auf allen Ebenen widmet, als durch die Vorlage unterstützt angesehen werden können.

Die Regierung geht somit davon aus, dass sich die gegenständliche Vorlage auf zwei SDGs positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern werden.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über Nebendienstleister für Rechtsträger (NDfR-Gesetz)

Gesetz

vom ...

über Nebendienstleister für Rechtsträger (NDfR-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Registrierung und Beaufsichtigung von Nebendienstleister für Rechtsträger.

2) Davon ausgenommen sind Personen mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz, dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts oder dem Rechtsanwaltsgesetz.

3) Es bezweckt den Schutz der Kunden sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

4) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Art. 2

Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterstehen natürliche und juristische Personen, die als Nebendienstleister für Rechtsträger gewerbsmässig folgende Tätigkeiten für Dritte erbringen:

- a) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- b) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für einen Rechtsträger;
- c) Ausübung der Funktion eines Stiftungsrats einer Stiftung oder einer gleichwertigen Funktion für einen ähnlichen Rechtsträger oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- d) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) In diesem Gesetze gelten als:

- a) "Rechtsträger": eine juristische Person, Gesellschaft, Treuhänderschaft oder sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung;
- b) "qualifizierte Beteiligung": das direkte Halten oder das Halten im Rahmen eines Kontrollverhältnisses von mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einer Gesellschaft;
- c) "Geschäftssitz": der Ort im Inland, an dem eine Person die nach diesem Gesetz registrierungspflichtige Tätigkeit tatsächlich ausübt;
- d) "enge Verbindung": eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.
- e) "Nomineller Anteilseigner": bevollmächtigte Person, die treuhänderisch Gesellschaftsanteile hält. Dabei tritt eine Drittperson an Stelle des eigentlichen Anteilseigners gegenüber einer Gesellschaft auf und lässt sich im entsprechenden Register eintragen.

2) Für die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendeten Begriffe findet Art. 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Registrierung

A. Registrierungspflicht und -voraussetzungen

Art. 4

Registrierungspflicht

1) Personen, die beabsichtigen, gewerbsmässig Tätigkeiten nach Art. 2 für Dritte im Inland zu erbringen, haben vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) schriftlich eine Eintragung ins Register der Nebendienstleister für Rechtsträger zu beantragen.

2) Ausgenommen von der Registrierungspflicht nach Abs. 1 ist:

- a) die Ausübung der in Art. 2 genannten Tätigkeiten für ein Unternehmen, das eine finanzmarktrechtliche oder gewerberechtliche Bewilligung innehat;
- b) die Ausübung der in Art. 2 Bst. a und c genannten Tätigkeiten in einem Rechtsträger, an dessen Vermögenswerten das Organ selbst oder direkte Familienangehörige begünstigt sind bzw. von diesen selbst in den Rechtsträger eingebracht wurden; oder
- c) die Ausübung der in Art. 2 Bst. a und c genannten Tätigkeiten in einer inländischen öffentlich-rechtlichen Verbandsperson.

Art. 5

Registrierungsvoraussetzungen

1) Die Eintragung von natürlichen Personen ins Register für Nebendienstleister für Rechtsträger setzt voraus, dass der Antragsteller:

- a) handlungsfähig ist;
- b) vertrauenswürdig ist (Art. 6);
- c) fachlich qualifiziert ist (Art. 7);
- d) seinen Geschäftssitz im Inland hat;
- e) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder der Schweiz besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist; und
- f) nachweist, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder enge Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

2) Die Eintragung von juristischen Personen ins Register für Nebendienstleister für Rechtsträger setzt voraus, dass:

- a) die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a bis c und e vom verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt sind;
- b) die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung vertrauenswürdig (Art. 6) sind,
- c) die Aktionäre, Gesellschafter oder Inhaber, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft halten, vertrauenswürdig (Art. 6) sind;

- d) die Gesellschaft selbst unter sinngemässer Anwendung von Art. 6 vertrauenswürdig ist;
- e) sich der Geschäftssitz im Inland befindet; und
- f) keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder engen Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Art. 6

Vertrauenswürdigkeit

1) Eine natürliche Person ist von der Erbringung einer Tätigkeit nach Art. 2 ausgeschlossen, wenn:

- a) sie von einem Gericht wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden ist oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden und die Verurteilung nicht getilgt ist;
- b) sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstösse gegen die Vorschriften nach einem Gesetz nach Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bestraft worden ist;
- c) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine fruchtlose Pfändung der Person erfolgt ist;
- d) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung über sie ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;

- e) sie die liechtensteinischen Landesinteressen schädigt oder dem Ansehen des Landes abträglich ist und ihre Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen stört. Gleiches gilt, wenn sie solche Geschäftsbeziehungen unterhält oder in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung unterhalten hat; oder
- f) andere Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit begründen.

2) Abs. 1 gilt auch für ausländische Strafentscheide und -verfahren. Ausländische Strafentscheide und -verfahren dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die zu Grunde liegende Handlung zum Begehungszeitpunkt auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar ist.

3) Bei juristischen Personen sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 von der Gesellschaft selbst, vom verantwortlichen Geschäftsführer, von den Mitgliedern ihrer Organe oder den Aktionären, Gesellschaftern oder Inhabern, die an der juristischen Person eine qualifizierte Beteiligung halten, zu erfüllen.

Art. 7

Fachliche Qualifikation

Als fachlich qualifiziert gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung oder seiner bisherigen beruflichen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe hinreichend qualifiziert ist.

B. Registrierungsverfahren

Art. 8

Registrierungsantrag und Antragsunterlagen

1) Dem Registrierungsantrag nach Art. 4 sind folgende Angaben und Unterlagen beizulegen:

- a) der Name bzw. die Firma und der Geschäftssitz des Antragstellers;
- b) die Rechtsform des Antragstellers;
- c) die Angaben zu den qualifiziert beteiligten Personen, den Mitgliedern der Verwaltung und der Geschäftsleitung sowie der Nachweis, dass sie vertrauenswürdig sind;
- d) die Angaben des verantwortlichen Geschäftsführers sowie der Nachweis, dass er fachlich qualifiziert und vertrauenswürdig ist;
- e) die Angaben zur Identität von Personen mit engen Verbindungen zum Antragsteller, sowie die Nachweise, dass sie vertrauenswürdig sind; und
- f) die Nachweise darüber, dass die Beteiligungen oder engen Verbindungen nach Bst. e die ordnungsgemässe Aufsicht durch die FMA nicht beeinträchtigen.

2) Ist der Antragsteller eine natürliche Person, hat er Nachweise über die fachliche Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit zu erbringen. Abs. 1 Bst. a, e und f finden sinngemäss Anwendung.

3) Auf Verlangen der FMA sind weitere Angaben und Unterlagen beizulegen, soweit dies für die Beurteilung des Registrierungsantrags erforderlich ist.

4) Die FMA kann anstelle von Originaldokumenten Kopien zulassen sowie bei fremdsprachigen Unterlagen eine beglaubigte Übersetzung verlangen. Die Unterlagen zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

5) Die FMA verweigert die Registrierung mit Verfügung, wenn der Antragsteller den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genügt oder er ihre Vorgaben nicht erfüllt, insbesondere wenn:

- a) zwischen dem Antragsteller und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung besteht und diese enge Verbindung die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert; oder
- b) die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der der Antragsteller eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

Art. 9

Eintragung im Register der Nebendienstleister für Rechtsträger

1) Die FMA hat aufgrund des vollständigen Antrags und der vorgelegten Angaben und Unterlagen zu prüfen, ob die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2) Die FMA hat über den vollständigen Antrag innert sechs Wochen zu entscheiden. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

3) Liegen sämtliche Registrierungsvoraussetzungen vor, so hat die FMA den Antragsteller im Register einzutragen und den Antragsteller davon zu verständigen. Die FMA kann eine Registrierung unter Auflagen und Bedingungen vornehmen; die Auflagen und Bedingungen sind zu verfügen.

4) Liegen die Registrierungsvoraussetzungen nicht vor, so hat die FMA dies unbeschadet eines Verfahrens nach Art. 26 innert der Frist nach Abs. 2 festzustellen und die Erbringung der beantragten Dienstleistungen nach Art. 2 zu untersagen.

5) Die Tätigkeiten nach Art. 2 dürfen erst nach erfolgter Eintragung im Register ausgeübt werden.

C. Erlöschen und Entzug

Art. 10

Erlöschen der Registrierung

1) Eine Registrierung erlischt, wenn:

- a) die registrierte Person stirbt oder handlungsunfähig wird oder im Handelsregister gelöscht wird;
- b) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist ab Registrierung aufgenommen wird;
- c) die Geschäftstätigkeit während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wird;
- d) schriftlich darauf verzichtet wird;

- e) die Einleitung der Liquidation der registrierten Gesellschaft beschlossen wird; oder
- f) über das Vermögen der registrierten Person ein Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. b und c angemessen verlängern.

3) Das Erlöschen der Registrierung wird auf Kosten der registrierten Person im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 11

Entzug der Registrierung

1) Die FMA hat eine Registrierung zu entziehen, wenn:

- a) die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) der FMA bei der Registrierung wesentliche Umstände nicht bekannt waren;
- c) der Nebendienstleister für Rechtsträger die Registrierung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat;
- d) ein Nebendienstleister für Rechtsträger gesetzliche Pflichten oder behördliche Anordnungen in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere der Aufforderung der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet.

2) Die FMA kann, wenn die Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und e nicht mehr gegeben ist, im Einzelfall auf Antrag hin vom Entzug der Registrierung absehen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der

Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 nicht zu befürchten ist.

3) Der Entzug der Registrierung ist dem Nebendienstleister für Rechtsträger mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf dessen Kosten im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Register nach Art. 13 zu vermerken.

Art. 12

Wirkung des Erlöschens und Entzugs der Registrierung

1) Mit dem Erlöschen oder Entzug der Registrierung nach Art. 10 und 11 hat der Nebendienstleister für Rechtsträger seine Tätigkeiten unverzüglich einzustellen.

2) Der Nebendienstleister für Rechtsträger hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Interessen seiner Kunden durch die Aufgabe der Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

D. Register der Nebendienstleister für Rechtsträger

Art. 13

Führung des Registers der Nebendienstleister für Rechtsträger

1) Die FMA hat die registrierten Nebendienstleister für Rechtsträger in das Register aufzunehmen, das mittels Abrufverfahren auf der Homepage der FMA eingesehen werden kann.

2) Das Register hat zu enthalten:

- a) bei natürlichen Personen: den Namen und Vornamen, den Titel sowie den Geschäftssitz;
 - b) bei juristischen Personen: die Firma, die Rechtsform, den Geschäftssitz sowie den Namen des verantwortlichen Geschäftsführers.
- 3) Das Register ist von der FMA regelmässig zu aktualisieren.

E. Berufs-, Geschäfts- und Firmabezeichnung

Art. 14

Grundsatz

1) Bezeichnungen, die eine Tätigkeit nach Art. 2 vermuten lassen, dürfen in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks und in der Geschäftsreklame nur von registrierten Nebendienstleistern für Rechtsträger, Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, dem Treuhändergesetz oder dem Rechtsanwaltsgesetz verwendet werden.

2) Gesellschaften haben eine Firma zu wählen, die weder irreführend ist noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse verstösst; sie haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise auf die Tätigkeiten der Nebendienstleister für Rechtsträger hinzuweisen. Die Änderung der Firma bedarf der Genehmigung durch die FMA.

3) Wer nach Art. 17 tätig wird, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden.

F. Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten

Art. 15

Grundsatz

1) Nebendienstleister für Rechtsträger haben der FMA jede Änderung der Registrierungsvoraussetzungen, insbesondere Änderungen, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 erforderlich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2) Einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA bedürfen:

- a) die Änderung einer qualifizierten Beteiligung;
- b) der Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers, eines Mitgliedes der Verwaltung oder der Geschäftsleitung sowie sonstige Änderungen von Organfunktionen;
- c) die Änderung der Firma.

3) Der FMA sind gemeinsam mit der Änderung nach Abs. 2 Bst. a und b die Nachweise nach Art. 8 Bst. c und d beizubringen.

4) Der FMA sind auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

III. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum und zu Drittstaaten

A. Niederlassung

Art. 16

Voraussetzungen

1) Personen, die das Staatsbürgerrecht eines anderen EWRA-Vertragsstaates besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind und die nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaates zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 zugelassen sind, können sich zur Ausübung dieser Tätigkeiten im Inland niederlassen.

2) Die Niederlassung bedarf einer vorgängigen Registrierung bei der FMA.

3) Der Antragsteller hat Nachweise zu erbringen über:

- a) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1;
- b) die Zulassung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 im Herkunftsstaat.

4) Die Bestimmungen gelten auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat mit der Massgabe, dass die persönlichen Voraussetzungen vom verantwortlichen Geschäftsführer zu erfüllen sind.

5) Für die Eintragung im Register gilt Art. 13 sinngemäss.

6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

B. Ausüben des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 17

Voraussetzungen und Meldepflicht

1) Staatsangehörige eines anderen EWRA-Vertragsstaates oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 berechtigt sind, sind im Rahmen dieser Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein befugt.

2) Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein ist bei der FMA eine Meldung einzureichen.

3) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Nebendienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

4) Mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
 - 1. der Nebendienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt; und
 - 2. dem Nebendienstleister die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation; sowie

c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit.

5) Der Nachweis der Berufsqualifikation ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Herkunftsstaat des Nebendienstleisters nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Nebendienstleister einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit ausgeübt hat.

6) Der FMA obliegt es, die Dienstleistungserbringung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

7) Die Bestimmungen gelten auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat mit der Massgabe, dass die persönlichen Voraussetzungen vom verantwortlichen Geschäftsführer zu erfüllen sind.

8) Für die Eintragung im Register gilt Art. 13 sinngemäss.

9) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die damit zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

IV. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 18

Zuständigkeit

Mit der Aufsicht über Nebendienstleister für Rechtsträger und der Durchführung der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen wird die FMA betraut.

Art. 19

Amtsgeheimnis

1) Die FMA und allfällige durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

Art. 20

Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Stellen

Die FMA arbeitet mit anderen zuständigen in- und ausländischen Behörden und Stellen zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 21

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die FMA trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 22

Aufgaben der FMA

1) Der FMA obliegt die Aufsicht über Nebendienstleister für Rechtsträger. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Registrierung von Nebendienstleistern für Rechtsträgern sowie der Entzug von Registrierungen;
- b) die Überprüfung der Einhaltung der Registrierungspflichten und die Durchführung entsprechender Kontrollen;
- c) die Führung eines Registers der Nebendienstleister für Rechtsträger;
- d) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden;
- e) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 29.

2) Die FMA kann zum Zweck der Sicherstellung und Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen. Die beauftragten Dritten sind gegenüber der FMA von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

Art. 23

Befugnisse der FMA

1) Die FMA kann zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

2) Sie kann insbesondere:

- a) von den registrierten Personen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) ein Verfahren zur Feststellung des Sachverhaltes durchführen oder durchführen lassen;
- c) ausserordentliche Kontrollen anordnen oder durchführen;
- d) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- e) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen;
- f) Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anordnen;
- g) die Erbringung einer Dienstleistung nach Art. 2 vorübergehend untersagen;
- h) die Beendigung von Geschäftsbeziehungen anordnen;
- i) das befristete Verbot der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen anordnen.

3) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Person unerlaubt Tätigkeiten nach Art. 2 erbringt, kann die FMA von der betreffenden Person Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um eine unterstellte Person handelte. In dringenden Fällen kann die FMA die sofortige Einstellung der Tätigkeit ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung anordnen.

4) Die durch ihr Fehlverhalten anfallenden Kosten tragen die Betroffenen nach Massgabe von Art. 26 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

Art. 24

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

B. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 25

Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 26

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 27

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Nebendienstleistern für Rechtsträger über die erbrachten Dienstleistungen nach Art. 2 bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

C. Strafbestimmungen

Art. 28

Vergehen

1) Wer unbefugt eine Tätigkeit nach Art. 2 ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Wer ohne Registrierung die Bezeichnung "Nebendienstleister für Rechtsträger" oder eine gleichbedeutende Bezeichnung führt, wird vom Landgericht

wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, den durch dieses Gesetz und die besonderen Verfügungen auferlegten Bedingungen und Auflagen nachzukommen.

5) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen richtet sich nach §§ 74a ff. Strafgesetzbuch.

Art. 29

Übertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) Melde-, Genehmigungs- oder Auskunftspflichten nach Art. 15 verletzt;
- b) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes erlassenen rechtskräftigen Verfügung, Anordnung oder Massnahme der FMA nicht nachkommt;
- c) gegenüber der FMA, einem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer oder einer von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt oder Informationen und Unterlagen nicht herausgibt;
- d) unbefugt eine Tätigkeit nach Art. 2 gewerbsmässig anbietet; oder
- e) mit der Registrierung verbundene Auflagen oder Bedingungen verletzt.

2) Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, den durch dieses Gesetz und die besonderen Verfügungen auferlegten Bedingungen und Auflagen nachzukommen.

3) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

4) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 4 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

6) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 30

Verjährung

Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 31

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Leitungsebene und andere natürliche Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 32

Bekanntmachung von Sanktionen

Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftig nach Art. 29 verhängten Bussen auf Kosten des Betroffenen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

1) Dienstleister für Rechtsträger, die Dienstleistungen im Sinne von Art. 2 aufgrund einer Gewerbeberechtigung nach dem Gewerbegesetz berufsmässig bis zum 31. Dezember 2025 erbracht haben, dürfen diese Tätigkeiten bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin ausüben.

2) Die nach Abs. 1 berechtigten Dienstleister haben bei der FMA bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Registrierung nach Art. 8 einzubringen.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Bst. e und f

Diesem Gesetz unterstehen natürliche und juristische Personen, die als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft geschäftsmässig folgende Tätigkeiten ausüben:

- e) Buchführung und prüferische Durchsicht (Review), soweit dies nicht den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorbehalten ist, sowie die Tätigkeit als Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 des Personen- und Gesellschaftsrechts;

- f) Tätigkeiten nach Art. 2 des Gesetzes über Nebendienstleister für Rechtsträger.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Nebendienstleister für Rechtsträger in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrecht vom 8. November 2013, LGBI. 2013 Nr. 426, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3

3) Personen mit einer Bewilligung nach diesem Gesetz sind berechtigt, Tätigkeiten nach Art. 2 des Gesetzes über Nebendienstleister für Rechtsträger auszuüben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Nebendienstleister für Rechtsträger in Kraft.

**7.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht
(Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des
Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz;
FMAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{undecies} und z^{duodecies}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{undecies} Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz; EWR-FNDG);

z^{duodecies} Gesetz über Nebendienstleister für Rechtsträger.

Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 7

7. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Nebendienstleister für Rechtsträger beträgt für:
 - a) die Vornahme oder Verweigerung der Registrierung als Nebendienstleister für Rechtsträger: 1 500 Franken;
 - b) den Entzug oder das Erlöschen einer Registrierung: 500 Franken;
 - c) die Prüfung einer Änderung der Registrierungsvoraussetzungen: 700 Franken;
 - d) die Ausstellung einer Bestätigung über die Registrierung: 50 Franken
 - e) die Genehmigung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung: 700 Franken;
 - f) die Genehmigung der Änderung der Firma: 100 Franken;
 - g) die Genehmigung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers, eines Mitgliedes der Verwaltung oder der Geschäftsleitung sowie sonstige Änderungen von Organfunktionen: 700 Franken;
 - h) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 000 Franken;
 - i) den Erlass einer Strafverfügung bei einer Übertretung nach Art. 29 NDfR-Gesetz: 1 000 Franken;

- k) die Information der Öffentlichkeit über das Fehlen der Registrierung zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem NDfR-Gesetz: 100 Franken;
- l) die Prüfung einer Meldung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Nebendienstleisters für Rechtsträger im freien Dienstleistungsverkehr: 1 000 Franken;
- m) die Prüfung der jährlichen Meldung eines Nebendienstleisters für Rechtsträger zur Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 500 Franken;
- n) die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten eines Nebendienstleisters für Rechtsträger im freien Dienstleistungsverkehr: 1 000 Franken;
- o) die Entgegennahme einer Verzichtserklärung im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit eines Nebendienstleisters für Rechtsträger im freien Dienstleistungsverkehr: 250 Franken;
- p) die Erteilung einer Registrierung einer Niederlassung nach Art. 16 NDfR-Gesetz: 1 500 Franken;
- q) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis p vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel IV. Abschnitt H bis K und Abschnitt R

IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

H. Aufgehoben

I. Aufgehoben

K. Aufgehoben

R. Nebendienstleister für Rechtsträger, die Dienstleistungen nach Art. 2 NDfR-Gesetz erbringen

1. Die Grundabgabe beträgt für registrierte Nebendienstleister für Rechtsträger, die im Abgabejahr Dienstleistungen nach Art. 2 NDfR-Gesetz ausgeübt haben, 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Nebendienstleister für Rechtsträger nach Ziff. 1 50 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Nebendienstleistern für Rechtsträger nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Nebendienstleister für Rechtsträger nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Nebendienstleister für Rechtsträger in Kraft.